

Stand 30.06.2021

FAQ-Corona-Arbeitsschutzverordnung

Wir möchten Ihnen mit dem Fragen- und Antwortkatalog Hinweise zum Umgang mit den Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) geben und aufkommende Fragen beantworten. Die Corona-ArbSchV ist am Mittwoch, 27. Januar 2021 erstmals in Kraft getreten und wurde mehrfach angepasst. Die neueste Anpassung der Corona-ArbSchV gilt seit dem 01. Juli 2021 und ist befristet bis zum 10. September 2021.

Die aktuelle Corona-ArbSchV können Sie hier herunterladen: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Angebotspflicht Homeoffice

Die im Infektionsschutzgesetz geregelte Angebotsverpflichtung der Arbeitgeber zu Homeoffice wird Ende Juni mit der Bundesnotbremse auslaufen.

Eine Verlängerung der Regelung über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erfolgt nicht!

Bereits in der Corona-Arbeitsschutzregel ist alles Erforderliche für einen wirksamen Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus geregelt. Betriebe müssen unabhängig von der Corona-ArbSchV demnach umfassende und umfangreiche Maßnahmen zum betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz umsetzen. Dazu zählen beispielsweise Abstandsregelungen, Lüftungsmaßnahmen, Hygieneregeln und technische Maßnahmen zur Trennung der Atembereiche.

Die aktuelle Corona-Arbeitsschutzregel finden Sie hier: www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html

I. Wesentlicher Inhalt der neuen Regelungen:

- Weiterhin gelten **Kontaktbeschränkungen** und die **Testangebotspflicht**: Die grundlegenden **Arbeitsschutzanforderungen (Gefährdungsbeurteilung, betriebliches Hygienekonzept, Kontaktreduzierung)** gelten für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 10. September 2021 fort.
- Weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind zu beachten.
- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für **Schnell- oder Selbsttests** anzubieten. Die Testangebotspflicht kann entfallen für vollständig geimpfte bzw. von einer CoVID-19 Erkrankung genesene Beschäftigte.
- **Betriebliche Hygienepläne** sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Künftig **entfällt** die verbindliche Vorgabe einer **Mindestfläche von 10 m² pro Person** in mehrfach belegten Räumen und mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse zum 30.06.2021 (Infektionsschutzgesetz § 28b Abs. 7) auch die Angebotspflicht von Homeoffice. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen aber auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch weiterhin Home-Office einen wichtigen Beitrag leisten.

- Arbeitgeber müssen **mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen**, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

1. Ab wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bis wann gelten die Maßnahmen?

Die aktuellen Lockerungen der Corona-ArbSchV gelten ab dem 01. Juli 2021. Die Corona-ArbSchV tritt mit Ablauf des 10.09.2021 außer Kraft.

2. Was gilt: Die neue Corona-ArbSchV oder die Corona-Arbeitsschutzregel?

Die Regelungen der Corona-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07. Mai 2021 bleiben weiterhin bestehen. Sie werden in einzelnen Bereichen durch die Corona-ArbSchV ergänzt, die mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt.

3. Was hat Vorrang: Die neue Corona-ArbSchV oder die Corona-Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes?

Nach § 1 Abs. 2 der Corona-ArbSchV bleiben die Arbeitsschutzverordnungen und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder und die Corona-Arbeitsschutzregel unberührt.

II. Maßnahmenableitung mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung

In § 2 Abs. 1 der Corona-ArbSchV steht, dass der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlicher erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und aktualisieren muss.

1. Was ist die Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Betrieb, um die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Infektionsschutzes abzuleiten. Eine Gefährdungsbeurteilung ist je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Gleichartige Tätigkeiten und Arbeitsplätze können bei der Beurteilung zusammengefasst werden. Gesetzliche Grundlage für die Betriebe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz. Auch die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) aus dem Bereich der Unfallversicherung fordert eine Gefährdungsbeurteilung.

Die Betriebe haben einen breiten Spielraum zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und speziell auch zur Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Betriebe haben relativ freie Hand, wie sie die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung umsetzen. Es gibt keinen „one best way“, stattdessen je nach den betrieblichen Gegebenheiten unterschiedliche Vorgehensweisen.

Wir empfehlen den Betrieben, ein Konzept zur Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zu entwickeln und zu implementieren. Weitere hilfreiche Informationen zur Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie hier:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefaehrdungsbeurteilung/functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?nn=8703478

2. Was muss der Arbeitgeber bei der Corona-ArbSchV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen und aktualisieren?

Der Arbeitgeber muss nach der Corona-ArbSchV überprüfen, ob seine bisherigen Maßnahmen zum Arbeits- und Infektionsschutz im Betrieb die geltenden Anforderungen erfüllen. Betriebe sollten also ermitteln, insbesondere

- ob die Anforderungen aus der Corona-ArbSchV und der Corona-Arbeitsschutzregel umgesetzt sind, und falls nicht,
- welche Maßnahmen abgeleitet werden zur Umsetzung von Kontaktreduzierung, Personenbegrenzung, Bildung kleiner Arbeitsgruppen, zeitversetztem Arbeiten, Hygienekonzept und Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutz.

3. In welcher Form ist der Betriebs-/Personalrat bei den Maßnahmen zu beteiligen?

Die Ableitung der Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist mitbestimmungspflichtig. Wir empfehlen, die Beschäftigten und den Betriebsrat möglichst frühzeitig in den Prozess der Maßnahmenumsetzung einzubinden.

4. Wer kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen aus der Corona-ArbSchV?

Aufsicht und Überwachung der Betriebe erfolgen durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder, die auf die Einhaltung der Anforderungen aus der Corona-ArbSchV achten. Bei der Beratung und Überwachung der Verordnung werden die Arbeitsschutzbehörden von den Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger unterstützt.

III. Konkrete Arbeitsgestaltungsmaßnahmen nach Corona-Arbeitsschutzverordnung im Betrieb

1. Wie viele Personen dürfen nun noch in einem Raum im Betrieb zusammenarbeiten?

Betriebsbedingte Kontakte sind zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Mindestfläche pro Person ist nicht mehr vorgegeben.

2. Gelten Maßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz auch für Pausenräume?

Die festzulegenden Maßnahmen gelten auch für den Pausenbereich und während der Pausenzeit.

3. Was muss bei der Arbeitsplatzgestaltung sonst noch beachtet werden?

- Wesentlich konkretere Vorgaben zur Arbeitsplatzgestaltung macht die Corona-Arbeitsschutzregel, die auch weiterhin gültig ist. [Link: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html).
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen: Weitere branchenspezifische Konkretisierungen bieten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Diese finden Sie hier: <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp>.

4. Was ist in Bezug auf den Infektionsschutz beim Lüften von Räumen zu beachten?

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfchen und kleinste Partikel in der Luft, sogenannte Aerosole, übertragen. Tröpfchen und Aerosole werden besonders freigesetzt beim Niesen, Sprechen, Husten und sogar beim Ausatmen. Lüftungsmaßnahmen können eine weitere effektive Maßnahme sein, um eine potenzielle Viruslast in der Luft zu senken.

Die Corona-Arbeitsschutzregel zeigt verschiedene Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Punkt 4.23 „Lüftung“ auf Seite 10 der Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html

Zum richtigen Lüften gibt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hilfreiche Tipps und Empfehlungen:

Pressemitteilung „Richtig Lüften in der Pandemie“ vom 25. September 2020

www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_3/details_3_405890.jsp

„SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ vom 12. Oktober 2020:
<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3932> .

Einige Berufsgenossenschaften geben branchenbezogene Tipps und Empfehlungen zum richtigen Lüften und anderen Corona-Maßnahmen. Eine Übersicht über die Corona-Sonderseiten finden Sie hier:
<https://dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat zum Lüften eigene FAQ's veröffentlicht:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html.

IV. Betriebliches Hygienekonzept

1. Welche Anforderungen werden an das betriebliche Hygienekonzept gestellt?

Seit der Änderung der Corona-ArbSchV vom 13. März 2021 muss ein betriebliches Hygienekonzept vorliegen: Dies gilt auch über den 30.06.2021 hinaus weiter:

- **Hygienekonzept muss vorliegen:** Die Corona-ArbSchV verpflichtet den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der Corona-Arbeitsschutzregel, in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.
- **Beschäftigte benötigen Zugang zum Hygienekonzept:** Das betriebliche Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen, beispielsweise über einen Aushang oder eine Veröffentlichung im Intranet.
- **Gesonderte Dokumentation erforderlich:** Aus der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts leitet sich ab, dass Betriebe diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept auch gesondert dokumentieren müssen.

V. Testangebotspflicht der Arbeitgeber

1. Welche Corona-Tests müssen angeboten werden?

Zur frühzeitigen Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion stehen Selbsttests, PoC-Antigen-Schnelltests und PCR-Tests auf dem Markt zur Verfügung. Der Arbeitgeber entscheidet selbst, welcher Test angeboten wird.

Nach § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV sind Testangebote nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber durch andere Maßnahmen einen gleichwertigen Schutz nachweisen kann (z.B. bei Beschäftigten für die ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder bei Beschäftigten mit vorangegangener Infektion -mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate-).

2. Woher bekommen Unternehmen die Tests?

Grundsätzlich sind die Tests über den Vertrieb z. B. von Medizinbedarf oder Händlern erhältlich. Ein zentraler Einkauf/Verteilung, z. B. über Kommunen, Verbände und Kammern, ist aktuell nicht vorgesehen.

3. Wer bezahlt die Corona-Tests in den Betrieben?

Die Unternehmen stellen die Tests zur Verfügung und bezahlen diese auch.

4. Wie muss der Arbeitgeber nachweisen, dass das Testangebot gemacht wurde?

Nach § 4 Abs. 3 der Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten bis zum 10. September 2021 aufzubewahren.

Weitergehende Informationen zum Thema „Angebotspflicht“ in Betrieben sowie zu den Schnelltest finden Sie in unserem Merkblatt „Corona Schnelltest im Betrieb (FAQ)“

VI. Schutzmasken und Persönliche Schutzausrüstung

Maskenauswahl und Verwendung

1. Welche Maske brauche ich für welche betriebliche Situation?

Nach der Corona-ArbSchV müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken (Mund-NaseSchutz) bereitstellen, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist.

Eine Mund-Nase-Bedeckung aus Stoff ist nicht ausreichend. Grundsätzlich reicht das Angebot eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (OP-Maske, medizinische Gesichtsmaske). Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Die Anlage enthält eine abschließende Übersicht zu geeigneten Atemschutzmasken, dazu gehören auch Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet wurden und als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

Bei der Auswahl der geeigneten Masken kann der „Masken-Kompass“ der BGW helfen: [www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene und Infektionsschutz/Masken/Masken-Kompass.html](http://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene%20und%20Infektionsschutz/Masken/Masken-Kompass.html).

2. Welche Empfehlungen gibt es zur Tragezeitbegrenzung?

Bei medizinischem Mund-Nase-Schutz gibt es (OP-Maske) keine Tragezeitbegrenzung. Bei FFP2 und höherwertigen Masken sollen Tragezeitbegrenzungen eine Überbeanspruchung des Gerätträgers vermeiden. Die Arbeitsbedingungen beeinflussen die Einsatzdauer, die erforderliche Erholungsdauer sowie die Anzahl der Einsätze pro Schicht. Die Festlegung konkreter Tragezeiten erfordert eine tätigkeitsorientierte Gefährdungsbeurteilung.

Anhaltswerte für Tragedauern werden im Anhang der DGUV-Regel 112-190 beschrieben.

Beispiel: Für partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil wird eine Tragedauer von 75 Minuten mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten in der DGUV-Regel angesetzt. Möglich sind dann 5 Einsätze pro Arbeitsschicht mit 4 Schichten in der Woche (2 Tage Arbeit, 1 Tag Erholung, 2 Tage Arbeit). Am Tag der Erholung können andere Tätigkeiten verrichtet werden, die keine Maske erfordern oder das Tragen einer anderen Maskenart erlauben (MNS ohne Tragezeitbegrenzung). Alternativ wären auch Masken mit Ausatemventil denkbar, diese sind jedoch nur zulässig, wenn alle Personen im Betrieb (und auch Kunden) diese Maske tragen. Zudem sind Masken mit Ausatemventil nicht für den Gesundheitsdienst geeignet.

Anhaltspunkte, wann man den MNS wechseln sollte, findet man auch in der Corona-Arbeitsschutzregel: MNS sollte spätestens dann gewechselt werden, wenn er durchfeuchtet ist (unter Punkt 15).

3. Wie sind Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) korrekt anzuwenden?

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gibt Empfehlungen zur richtigen Anwendung der Masken: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat Hinweise zur richtigen Verwendung von FFP2-Masken in einer Pressemitteilung veröffentlicht: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp.

4. Können FFP2-Masken gereinigt und wiederverwendet werden?

Nach dem Robert-Koch-Institut handelt es sich bei FFP2-Masken grundsätzlich um Einmalprodukte. Aber es gibt auch FFP2-Masken, die mehrmals verwendet werden können.

Wichtig: Nur FFP2-Masken mit der Kennzeichnung „FFP2 R“ (reusable) sind wiederverwendbar. Masken mit der Kennzeichnung „FFP2 NR“ (not reusable) müssen nach der Verwendung im Betrieb entsorgt werden. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) gibt Tipps zur Benutzung und Wiederverwendung der Atemschutzmasken. Folgendes Plakat kann im Betrieb ausgehängt werden und hilft dabei, die richtige FFP2-Maske auszuwählen: <https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4000/check-x-5maske-ohne-makel-plakat-din-a>.

VII. Beschaffung von Masken

1. Wie erkennt man, ob es sich um eine zugelassene und EU-konforme Atemschutzmaske handelt?

Hersteller verpflichten sich vor dem Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf den europäischen Markt durch eine EU-Konformitätsbewertung, ob die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an PSA der EU eingehalten werden. Die entsprechende EU-Verordnung (EU) 2016/425 regelt das Inverkehrbringen von FFP-Masken. Diese Verordnung wird durch die EN 149 "Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung" konkretisiert, welche drei Typen unterscheidet: FFP1, FFP2 und FFP3. FFP2-Masken stellen nach aktueller Auffassung einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen, einschließlich Viren, dar. Ohne Ausatemventil wird auch die Ausatemluft wirksam gefiltert und sie dienen sowohl dem Eigenschutz als auch dem Schutz Dritter.

Durch Versorgungsengpässe und der Anforderung zur Ausstattung der Bevölkerung mit ausreichend Masken wurde auch PSA aus anderen Ländern mit vereinfachten Prüfgrundsätzen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZLS) geprüft und bereitgestellt. Hierbei handelte es sich insbesondere um halbfiltrierende Gesichtsmasken mit der Bezeichnung „KN95“ aus China. Nach erfolgreicher Prüfung durften diese Masken ohne Konformitätsbewertung und ohne CE-Kennzeichen auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden. Sie wurden als Corona-Virus Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder als Pandemie-Atemschutzmaske gekennzeichnet.

Weitere Hilfestellung beim Erkennen konformer Atemschutzmasken bietet die BAuA an: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Atemschutzmasken.html>.

Die Corona-ArbSchV enthält in der Anlage weitere für Deutschland verkehrsfähige Maskentypen aus anderen Ländern (z. B. N95=USA/Kanada, P2=Australien/Neuseeland, DS2=Japan), die nach der Verordnung mit FFP2-Masken vergleichbar sind.

2. Wo kann ich Schutzausrüstung beschaffen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellt auf seiner Matching-Plattform Schutzausrüstung (MAPS) den Unternehmen, öffentlichen Stellen und weiteren Einrichtungen Informationen zum Bezug von zertifizierten Masken und Melt-blown-Vliesstoff, ein Material für die Maskenproduktion, zur Verfügung. Als Nachfragende können Sie sich hier über Produktionsangebote im Bereich Persönliche Schutzausrüstung informieren:

www.bmwi.de/matchingplattform.

3. Muss der Arbeitgeber die Kosten für die Masken übernehmen?

Ja, der Arbeitgeber hat nach der Corona-ArbSchV den Beschäftigten die in der Anlage aufgeführten Masken zur Verfügung zu stellen, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen im Betrieb nicht ausreichend sind. Welche Maskentypen es sind, entscheidet der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung

**Für Rückfragen und individuelle Beratung
stehen Ihnen unsere Experten in den Geschäftsstellen in München und Nürnberg
gerne zur Verfügung.**